

GARANTIEBEDINGUNGEN FÜR MONOBLOCK-HYDRONISCHE WÄRMEPUMPENSYSTEME ZUR KLIMATISIERUNG UND INTEGRIERTE SYSTEME ZUR ERWÄRMUNG VON BRAUCHWASSER MIT WÄRMEPUMPEN

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Unter „Systemen“ sind im Folgenden und im gesamten Dokument die folgenden von Zucchetti Centro Sistemi S.p.A. vertriebenen Geräte zu verstehen:

- Monoblock-Wärmepumpen für die Klimatisierung.
- Integrierte Systeme für die Warmwasserbereitung mit Wärmepumpen.

1.2 Unter „Käufer“ versteht man im Folgenden und im gesamten Dokument die natürliche oder juristische Person, die die Produkte erworben hat.

1.3 Mit „Zcs“ ist im Folgenden und im gesamten Dokument der Hersteller Zucchetti Centro Sistemi S.p.A. gemeint.

1.4 Unter „Servicepartner“ versteht man im Folgenden und im gesamten Dokument das mit Zucchetti Centro Sistemi S.p.A. zusammenarbeitende Unternehmen, das von Zcs autorisierte Inbetriebnahme- und Wartungsarbeiten durchführt.

1.5 Unter „Einsatz“ versteht man im Folgenden und im gesamten Dokument die Besichtigung durch den Servicepartner an Systemen, die bereits von einem Servicepartner in Betrieb genommen wurden und für die eine Anfrage für Unterstützung und Besichtigung eingegangen ist.

1.6 Unter „Inbetriebnahme“ versteht man im Folgenden und im gesamten Dokument die Besichtigung durch den Servicepartner, um die erste Aktivierung der Systeme vorzunehmen.

2. GESETZLICHE GEWÄHRLEISTUNG

Alle von Zcs vertriebenen Systeme unterliegen der gesetzlichen Konformitätsgarantie gemäß Art. 128–135 des Verbraucherschutzgesetzes (Gesetzesdekret 206/2005), deren Dauer auf 24 Monate festgelegt ist.

Die Garantie beginnt mit dem Datum der Lieferung der Systeme, das mit deren Inbetriebnahme zusammenfällt. Die Inbetriebnahme muss zwingend von einem Servicepartner durchgeführt werden.

Während der Gültigkeitsdauer der oben genannten Garantie hat der Käufer Anspruch auf kostenlose Reparatur oder Ersatz der Ware, sofern nicht mindestens eine der in Absatz vier dieses Dokuments aufgeführten Garantieausschlussklauseln vorliegt.

Reparaturen verlängern die Garantiedauer nicht, und im Falle eines Austauschs eines Geräts im Rahmen der Garantie gilt die Garantiefrist des Vorgängers weiter.

3. GELTUNGSBEREICH DER GARANTIE

3.1 Die Garantie deckt Fehlfunktionen der Systeme ab, die während des normalen Gebrauchs aufgrund von Herstellungsfehlern, der Verwendung nicht konformer Materialien oder Problemen im Produktionsprozess auftreten und innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Garantiezeit auftreten.

Die endgültige Beurteilung erfolgt jedoch durch das technische Personal des Herstellers.

3.2 Diese Garantie ist unter der Voraussetzung gültig und wirksam, dass alle Anweisungen und Hinweise für die ordnungsgemäße Installation, den Betrieb, die Verwendung und die Wartung, die den Systemen beiliegen, sowie die geltenden Gesetze vollständig eingehalten werden.

Darüber hinaus dürfen die Systeme nur von Personal installiert werden, das über alle gemäß den geltenden Vorschriften erforderlichen Zertifizierungen verfügt.

Zcs übernimmt keinerlei Verantwortung für Fehler bei der Installation, Montage oder fehlerhafte Planung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Installateur in jedem Fall allein für die Installation verantwortlich ist.

3.3 Die oben beschriebene Garantie sowie alle Eingriffe oder Inbetriebnahmen beziehen sich ausschließlich auf die Systeme selbst, erstrecken sich in keiner Weise auf die Anlage und können nicht mit Abnahmen und/oder Überprüfungen derselben gleichgesetzt werden, die gesetzlich zugelassenen Installateuren und Wartungstechnikern vorbehalten sind und in jedem Fall zu Lasten und unter der Verantwortung des Käufers stehen.

3.4 Keine Eingriffe oder Inbetriebnahmen entbinden den Käufer von der Einhaltung und den erforderlichen Überprüfungen gemäß den geltenden Vorschriften.

Letzterer ist außerdem auf eigene Kosten dafür verantwortlich, unter allen Umständen die sicheren Betriebsbedingungen gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets 81/08 sowie die Einhaltung der regelmäßigen Wartung gemäß den Vorschriften von Zcs zu gewährleisten.

3.5 Alle Kosten für Eingriffe oder Inbetriebnahmen, die mit Drehleitern, Gerüsten, Hebebühnen, Hebe- oder Transportsystemen durchgeführt werden müssen oder Sicherheitsmaßnahmen erfordern, die nicht bereits in der Installationskonfiguration enthalten sind, gehen zu Lasten des Käufers.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Servicepartner nur dann eingreifen dürfen, wenn die Produkte in einer Höhe von nicht mehr als 2 m über einer stabilen Arbeitsfläche installiert sind, auf der gemäß Gesetzesdekret 81/08 gearbeitet werden kann.

In allen anderen Fällen ist es Aufgabe und Verantwortung des Käufers/Verbrauchers, die erforderlichen Geräte bereitzustellen und die Kosten für die Sicherheit der Techniker während des Einsatzes zu tragen.

3.6 Bei Betriebsstörungen aufgrund von Anlagenausfällen oder Gewinnausfällen sind keine Rückerstattungen vorgesehen.

3.7 Das Netzwerk der Servicepartner von Zcs verpflichtet sich, den technischen Eingriff innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Anfrage durchzuführen.

4. AUSSCHLUSSKLAUSELEN DER GARANTIE

Die Garantie gilt nicht in allen unten beschriebenen Fällen:

- 4.1** Schäden durch höhere Gewalt wie Kriege, äußere Umweltfaktoren wie Naturkatastrophen, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmungen, Taifune, Brände usw.;
- 4.2** Änderungen der Vorschriften oder außergewöhnliche Ereignisse wie z. B. Schwankungen der Netzspannung;
- 4.3** Schäden, die durch äußere Einflüsse wie Tiere oder Personen verursacht wurden;
- 4.4** Unsachgemäße Installation oder Installation durch nicht gemäß den geltenden Vorschriften zertifiziertes Personal;
- 4.5** Installation, die nicht den Anweisungen des Herstellers entspricht;
- 4.6** Schäden und Ausfälle, die durch Nachlässigkeit, Fahrlässigkeit, Manipulation, unzureichende Wartung oder unterlassene regelmäßige Reinigung der Filter verursacht wurden;
- 4.7** Installation und Verwendung in ungeeigneten Umgebungen (korrosiv, hohe Temperaturen, Feuchtigkeit oder Staub);
- 4.8** Von Zcs nicht genehmigte Änderungen;
- 4.9** Transportschäden;
- 4.10** Gerät von Dritten in Betrieb genommen;
- 4.11** Fehlendes Kältemittel und daher nicht durchgeführte Nachfüllung desselben;
- 4.12** Systeme mit unleserlicher, fehlender oder veränderter Seriennummer oder Geräteetikett;
- 4.13** Produkte, bei denen die in der Bedienungsanleitung der Systeme enthaltenen Anweisungen zur Installation, Bedienung, Verwendung und Wartung auch nur teilweise nicht befolgt wurden;
- 4.14** Systeme, die ohne ausreichenden elektrischen Schutz und ohne Erdungsanschluss installiert wurden;

- 4.15 Systeme, die an Anlagen installiert wurden, deren Wasser nicht mit geeigneten Inhibitoren behandelt wurde, und, falls das Gerät für Brauchwasser vorgesehen ist, wenn dieses nicht ordnungsgemäß enthärtet wurde;
- 4.16 Schäden, die durch die Ineffizienz/Unzulänglichkeit von Strukturen oder Anlagen (elektrisch, hydraulisch) verursacht wurden;
- 4.17 Schäden, die durch eine falsche Dimensionierung des Produkts entsprechend seiner Verwendung verursacht wurden;

Wenn mindestens eine der oben beschriebenen Bedingungen eintritt, gehen die Kosten für den Eingriff und alle damit verbundenen Tätigkeiten zu Lasten des Käufers.

5. VERFAHREN ZUR AKTIVIERUNG DES KUNDENDIENSTES FÜR DIE INBETRIEBNAHME UND DEN KUNDENDIENST

5.1 Der Kundendienst kann direkt über den Servicepartner kontaktiert werden, dessen Daten Sie durch Ausfüllen des Online-Formulars auf der Website www.zcsazzurro.com im Bereich „Kundendienst“ abrufen können.

6. DETAILLIERTE ANGABEN ZUR INBETRIEBNAHME DER SYSTEME IM RAHMEN DER GESETZLICHEN GEWÄHRLEISTUNG

6.1 Die Inbetriebnahme der Systeme muss durch den von Zcs autorisierten Servicepartner erfolgen. Der Servicepartner kann mit dem Käufer den Termin für die Inbetriebnahme vereinbaren; zu diesem Termin muss die Konformitätserklärung (DI.CO.) der Anlage vorliegen.

6.2 Sollte der Servicepartner während der Inbetriebnahme einen Konformitätsmangel der Systeme gemäß den Angaben in Absatz 3 feststellen, wird er die erforderlichen Reparatur- oder Austauscharbeiten an den Systemen oder Teilen davon durchführen.

In diesem Fall können dem Käufer keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

6.3 Sollten während der Inbetriebnahme externe Anomalien an den Systemen festgestellt werden, können diese nicht aktiviert werden und die Inbetriebnahme kann nicht durchgeführt werden.

Nachdem der Käufer die festgestellten Mängel behoben hat, kann er eine neue Inbetriebnahme beantragen, indem er sich direkt an den Servicepartner wendet, der den Einsatz direkt dem Antragsteller in Rechnung stellt.

6.4 Sollte der Austausch bestimmter Teile erforderlich sein, werden diese kostenlos ersetzt, es sei denn, der Ausfall dieser Teile wurde durch das Eintreten einer oder mehrerer der in Art. 4 genannten Bedingungen verursacht.

6.5 Unabhängig vom Ergebnis der Inbetriebnahme erstellt der Servicepartner einen Bericht mit allen technischen Details und gemessenen Werten, der dann dem Käufer zur Verfügung gestellt wird.

7. DETAILLIERTE ANGABEN ZUM TECHNISCHEM EINGRIFF IM RAHMEN DER GESETZLICHEN GEWÄHRLEISTUNG

7.1 Der vom Servicepartner durchgeführte Eingriff bezieht sich auf Fälle von Anomalien, die an Systemen festgestellt wurden, die zuvor in Betrieb genommen wurden und bei denen später während des normalen Betriebs Anomalien auftreten.

7.2 Sollte der Servicepartner während des Eingriffs einen Konformitätsmangel der Systeme gemäß Absatz 3 feststellen, wird er die erforderlichen Reparatur- oder Austauscharbeiten an den Systemen oder Teilen davon durchführen.

In diesem Fall werden dem Käufer keine Kosten in Rechnung gestellt.

7.3 Sollte der Servicepartner während des Eingriffs feststellen, dass die gemeldeten Störungen nicht auf Konformitätsmängel der Produkte zurückzuführen sind, gilt der Eingriff als abgeschlossen und der Servicepartner stellt dem Antragsteller die Kosten in Rechnung.

7.4 Sollte der Austausch bestimmter Teile erforderlich sein, werden diese kostenlos ersetzt, es sei denn, der Ausfall dieser Teile ist auf das Eintreten einer oder mehrerer der in Art. 4 genannten Bedingungen zurückzuführen.

7.5 Unabhängig vom Ergebnis der Inbetriebnahme erstellt der Servicepartner einen Bericht mit allen technischen Details und gemessenen Werten, der anschließend dem Käufer zur Verfügung gestellt wird.

7.6 Für Geräte, für die keine gesetzliche Gewährleistung mehr besteht, erstellt der Servicepartner einen Kostenvoranschlag für den Antragsteller oder verlangt alternativ die Zahlung zum Zeitpunkt der Reparatur.

8. DETAILLIERTE ANGABEN ZUM TECHNISCHEM EINGRIFF BEI ABGELAUFENER GESETZLICHER GARANTIE

8.1 Für alle angeforderten Eingriffe an Geräten, für die keine gesetzliche Garantie mehr besteht, ist der Servicepartner dafür verantwortlich, dem Antragsteller einen Kostenvoranschlag für den Eingriff zu unterbreiten oder alternativ die Zahlung zum Zeitpunkt des Eingriffs zu verlangen.

8.2 Sollten interne Komponenten defekt sein, ist der Servicepartner dafür verantwortlich, dem Antragsteller einen Kostenvoranschlag für die Reparatur zu unterbreiten oder alternativ die Zahlung zum Zeitpunkt der Reparatur zu verlangen.

9. AKTUALISIERUNG DER VERFAHREN

Um immer effizientere Dienstleistungen zu gewährleisten, behält sich Zcs das Recht vor, die in diesem Dokument angegebenen Verfahren einseitig zu ändern und zu aktualisieren, die auf der Website www.zcsazzurro.com verfügbar sein werden.

10. DATENSCHUTZ

10.1 Bei der Inbetriebnahme, Wartung, Ausfüllung der von Zcs zur Verfügung gestellten Online-Formulare oder ganz allgemein beim Kontakt zwischen dem Käufer und Zcs erhebt und verarbeitet Zcs die personenbezogenen Daten des Garantiebegünstigten.

10.2 Die Daten werden zum Zweck der Erbringung der Leistungen durch Zcs erhoben und verarbeitet.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Datenschutzerklärung unter www.zcsazzurro.com.

11. SONSTIGE BESTIMMUNGEN – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

11.1 Niemand außer einem von Zcs autorisierten Vertreter darf Änderungen, Erweiterungen oder Ergänzungen an diesen Garantiebedingungen vornehmen.

11.2 Sollte eine Bestimmung dieser Produktgarantiebedingungen von einem Gericht oder einem Schiedsgericht für ungültig oder nicht anwendbar befunden werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit oder Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Produktbedingungen, die weiterhin in Kraft und voll wirksam bleiben.

11.3 Diese Garantiebedingungen unterliegen italienischem Recht und werden auf der Grundlage und in Anwendung des italienischen Rechts ausgelegt, mit Ausnahme der italienischen Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Italien, und ausschließlicher Gerichtsort ist Arezzo, Italien.